



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
20(4)342

POSTANSCHRIFT Bundespolizeihauptpersonalrat beim Bundesministerium des Innern und für Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Bundesallee 216 - 218, 10719 Berlin
POSTANSCHRIFT Alt - Moabit 140, 10557 Berlin

TEL +49 (0)30 – 18 681- 14618
FAX +49 (0)30 – 18 681- 14103
E-MAIL BHPR@bmi.bund.de

DATUM Berlin, 21.11.2023

AZ --

(Bitte beim Antwortschreiben angeben.)

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag (Polizeibeauftragengesetz – PolBeauftrG)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Auftrag des Bundespolizeihauptpersonalrates beim Bundesministerium des Innern und für Heimat leite ich Ihnen beiliegende Stellungnahme zum Entwurf eines Polizeibeauftragengesetzes mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen Ihrer Beratungen zu.

Mit freundlichen Grüßen
in Auftrag


Sven Hüber
Vorsitzender



**Stellungnahme des
Bundespolizeihauptpersonalrates
beim Bundesministerium des Innern und für Heimat
zum
Entwurf eines Gesetzes über die Polizeibeauftragte oder den
Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag
(Polizeibeauftragtengesetz – PolBeauftrG)
Drucksache 20/9148**

Der Bundespolizeihauptpersonalrates beim Bundesministerium des Innern und für Heimat vertritt die Interessen der fast 55.000 Beschäftigten der Bundespolizei.

Die beabsichtigte Einrichtung eines/einer Polizeibeauftragten berührt die Interessen und die Rechte der Beschäftigten in ganz entscheidendem Maße.

Der Bundespolizeihauptpersonalrat beim Bundesministerium des Innern und für Heimat lehnt das vorgesehene Institut des Polizeibeauftragten mit den vorgesehenen Aufgaben und Befugnissen ab, weil in nicht hinzunehmender Art und Weise in die Rechte der Beschäftigten auf ein faires, transparentes und rechtsstaatliches Verfahren bei Beschwerden über sie eingegriffen wird.

Die oberste Personalvertretung der Beschäftigten der Bundespolizei kritisiert, dass redundante Doppelzuständigkeiten bei Vorwürfen gegen Beschäftigte geschaffen werden sollen und zugleich eine massive Beschneidung von Schutz- und Verfahrensrechten der von Bezeichnungen betroffenen Beschäftigten vorgesehen sind. Dies ist mit grundlegenden Vorstellungen der Rechtsstaatlichkeit bei Vorwürfen rechtswidrigen Verhaltens, des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Rechts auf den gesetzlichen Richter unvereinbar.

Die Personalvertreter der Bundespolizei lehnen die beabsichtigte Etablierung von keiner gerichtlichen Kontrolle unterworfenen Sonderermittlern und Untersuchungseinrichtungen außerhalb des ordentlichen Rechtsweges ab.

Im Einzelnen:

Zu § 1 Aufgaben

Es ist völlig unklar, was mit „strukturelle Mängel“ und „Fehlentwicklungen“ gemeint sein soll und anhand welcher Maßstäbe solches festgestellt werden soll.

Es ist zu kritisieren, dass der Polizeibeauftragte selbst „Untersuchungen“ über Vorwürfe gegen einzelne Beamte führen soll, ohne selbst die Befähigung zum Richteramt zu haben. Die Rechtmäßigkeitskontrolle polizeilichen Handelns obliegt in Deutschland jedoch ausschließlich der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Zu § 3 Eingaben

Die Bearbeitung von Eingaben von Beschäftigten ist originäre Aufgabe der Personalvertretungen (§ 62 Nr. 3 BPersVG). Es ist ungeklärt, wie die vorgesehenen redundanten Zuständigkeiten aufeinander abgestimmt werden sollen, insbesondere fehlt eine Informationspflicht des Polizeibeauftragten an die zuständige Personalvertretung.

Die Zusicherung von Anonymität muss spätestens dann enden, wenn gegenüber dem Polizeibeauftragten bezichtigte Beamte Akteneinsicht und Auskunft verlangen, um ggf. wegen falscher Verdächtigung, übler Nachrede und Verleumdung strafrechtliche Schritte unternehmen wollen oder zivilrechtliche Unterlassungsansprüche durchzusetzen.

Zu §§ 4 und 5 Aufklärung des Sachverhalts; Befugnisse und Bearbeitung von Eingaben

Es ist massiv zu kritisieren, dass der Polizeibeauftragte nicht verpflichtet werden soll, bezichtigte Beschäftigte unverzüglich über die gegen sie erhobenen Vorwürfe zu unterrichten. Geheimermittlungen ohne Offenbarungspflicht gegenüber den Betroffenen sind abzulehnen.

Die in Absatz 3 vorgesehene uneingeschränkte Auskunftspflicht von beim Polizeibeauftragten bezichtigten Beschäftigten verstößt gegen den Grundsatz des Verbots der Selbstbezeichnung und des Zeugnisverweigerungsrechts in eigenen Angelegenheiten.

Es ist aus Gründen des Persönlichkeitsrechtsschutzes grundsätzlich abzulehnen, dass dem Polizeibeauftragten sämtliche Akten, was auch Personalakten von Beschäftigten umfasst, herauszugeben sind.

Der Gesetzentwurf stellt die bezichtigten Beschäftigten in jeder Hinsicht völlig rechtlos und ist mit dem Rechtsstaatsgebot nicht vereinbar.

Zwar soll die Pflicht zur Zeugenaussage nach den Regeln der StPO gelten, allerdings sieht der Gesetzentwurf keinerlei Rechte für die bezichtigten bzw. denunzierten Beschäftigten vor. So sollen sie weder Akteneinsicht erhalten noch Beweisanträge stellen können noch überhaupt eine Stellungnahme oder Gegenvorstellungen zu den tatsächlichen oder vermeintlichen Feststellungen des Polizeibeauftragten abgeben dürfen.

Es fehlt auch an einer Rechtsschutzmöglichkeit und gerichtlichen Überprüfung der Feststellungen des Polizeibeauftragten gegen einzelne Beschäftigte. Dazu zählt auch die Abwehrmöglichkeit von identifizierenden Berichten des Polizeibeauftragten über einzelne Beschäftigte (§ 5) vor den ordentlichen Gerichten.

Bezichtigten Betroffenen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, sich vor einem ordentlichen Gericht gegen die erhobenen Vorwürfe und auch gegen die zur Veröffentlichung vorgesehenen Feststellungen des Polizeibeauftragten zur Wehr zu setzen.

Zu § 6 Verhältnis zu Disziplinar- und Arbeitsrecht, Bußgeld- und Strafverfahren

Es ist abzulehnen, dass der Polizeibeauftragte den ordnungsgemäßen Ablauf eines Disziplinarverfahrens durch eigene Paralleluntersuchungen stört oder beeinflusst.

Insbesondere muss sichergestellt sein, dass auch Betroffene, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, einen gerichtlich überprüfbaren Untersagungsanspruch auf Parallelermittlungen des Polizeibeauftragten bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens haben.

Unvereinbar mit dem Rechtsstaatsprinzip und dem Gedanken der Herstellung von Rechtsfriedens ist es, dass der Polizeibeauftragte nicht an die Feststellungen der für Disziplinar-, Straf- und Bußgeldsachen zuständigen Stellen, namentlich der Gerichte und Staatsanwaltschaften, gebunden sein soll.

Der Bundespolizeihauptpersonalrat fordert die Bindung des Polizeibeauftragten an getroffene gerichtliche Feststellungen.

Im Gesetzentwurf fehlen jegliche Hinweise zur Speicherung und Löschfristen personenbezogener Daten und zu Auskunftsrechten Betroffener über die beim Polizeibeauftragten zu ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten.

Der Gesetzentwurf sieht keinerlei Beschleunigungsgebot für die Untersuchungen des Polizeibeauftragten vor.

Die Personalvertreter der Bundespolizei fordern, dass ein Rehabilitierungsmechanismus gesetzlich zu verankern ist, wie das Ansehen und der Ruf unschuldig beim Polizeibeauftragten bezichtigter Beschäftigter wiederhergestellt wird und auch die Befriedigung von Schadenersatzansprüchen z.B. wegen entgangener Beförderung, Aufwendungen zur Rechtsverteidigung gegen Vorhaltungen des Polizeibeauftragten pp.zu erstatten sind.

Es muss klar geregelt werden, dass die Disziplinar- und Dienstvorgesetzten hinsichtlich ihrer Entscheidungskompetenz bei arbeits- und disziplinarrechtlichen Fragen nicht an die Feststellungen des Polizeibeauftragten gebunden sind, die Feststellungen des Polizeibeauftragten keine Verbindlichkeit auslösen und auch während seiner Untersuchungen kein Ausschluss aus Personalfördermaßnahmen erfolgen darf.